Frau erhält nach „Hinterlist“ kein Geld

Unterhalt verwirkt. Eine Inderin, die es mit dem ihr zugedachten Mann in Österreich nicht mehr aushielt, setzte sich mit den Kindern ab. Landesgericht strich ihr zu Recht vorläufigen Unterhalt.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Heirat erfolgte nach indischer Tradition nach den Vorgaben der Familien der Brautleute. [Getty Images]

Wien. Es war eine traditionelle indische Heirat, bei der die Familien die Brautleute füreinander aussuchten, nicht diese für sich selbst. Zudem sollte die indische Braut anlässlich der Heirat 2004 nach Österreich übersiedeln, wo ihr Mann, ein indischstämmiger Österreicher, lebte.

Um die Haltbarkeit der Ehe war es nicht zum Besten bestellt: Drei Jahre nach der Geburt ihres zweiten Kindes 2010 hielt die Frau es nicht mehr aus und setzte sich mit den Kindern nach Indien ab. Eine Reihe an Rechtsstreitigkeiten war die Folge, von denen eine jetzt zumindest ein vorläufiges Ende vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) fand.

Beide schuld an Scheidung

Das Paar ist seit Mai 2017 geschieden, und zwar aus beiderseitigem Verschulden. Der Mann hat nicht genug für die Integration der Frau in Österreich getan und überdies nicht ausreichend für Distanz zwischen ihr und seiner Familie, insbesondere seiner Mutter, gesorgt. Die Frau hingegen hat zu viel Distanz geschaffen, und zwar im wörtlichen Sinn: Sie hat sich mit den gemeinsamen Kindern nach Indien abgesetzt. Und zwar „geradezu hinterlistig“, wie es das Landesgericht für Zivilrechtssachen (ZRS) Wien später ausdrücken sollte.

Im Sommer 2013 verreiste sie samt Nachwuchs, angeblich, um in Indien Urlaub zu machen. In Wahrheit wollte sie mit den beiden Kindern aber gar nicht nach Österreich zurückkommen, teilte sie dem zurückgebliebenen Ehemann nach einigen Wochen per E-Mail mit. Fortan traf sie alle Entscheidungen für und über die Kinder allein, ohne Rücksprache mit dem Vater zu halten. Sie verlangte die Scheidung und kündigte an, nicht mehr nach Österreich zu kommen. Außerdem unterband sie jeden Kontakt des Mannes zu den Kindern, las auch dem jüngeren Briefe des Vaters nicht vor. Umgekehrt informierte sie diesen nicht darüber, wie es den Kindern gerade ging.

Wie Andreas Ladstätter, als Verfahrenshelfer zum Anwalt des Mannes bestellt, erläutert, ging es nun darum, ob der Frau zwischen der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts und der Scheidung Unterhalt zusteht (der Unterhalt für die Kinder ist davon nicht betroffen). Damals waren die beiden ja immerhin ein verheiratetes Paar.

Bezirksgericht bejaht Unterhalt

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien billigte der bisher haushaltsführenden Frau 440 Euro monatlich zu. Diesen einstweiligen Unterhalt zu fordern, sah das Gericht nicht als Missbrauch des Rechts, der zu seinem Entfall führen würde (gemäß § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB). Denn die Scheidung sei ja aus beiderseitigem Verschulden erfolgt.

Das ZRS Wien nahm hingegen an, dass die Frau ihren Unterhaltsanspruch sehr wohl verwirkt habe: Die Eheverfehlung des Mannes (mangelnde Unterstützung bei der Integration) rechtfertige nicht „die von der Klägerin geradezu hinterlistig begangene Eheverfehlung, unter Vorspiegelung eines Urlaubs ohne Rückkehrabsicht mit den Kindern nach Indien zu reisen“ (45 R 6/19v-90). Auf Betreiben der Klägerin ließ das Gericht aber doch noch einen – zunächst ausgeschlossenen – Revisionsrekurs an den OGH zu.

Das Höchstgericht wies dieses Rechtsmittel dann aber sehr wohl zurück. Der OGH räumte ein, dass auf das Verhalten des Unterhaltspflichtigen Rücksicht zu nehmen sei, wenn es gelte, das Gewicht der Eheverfehlungen des unterhaltsberechtigten Teils zu beurteilen. Das habe in der OGH-Judikatur auch schon zu dem Schluss geführt, dass von einer groben Unbilligkeit – und damit der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs – nicht gesprochen werden könne, wenn eine Ehe dann aus beiderseitigem Verschulden geschieden wird.

Aber: Wenn die Frau nun Alimente verlange, übersehe sie, dass das Rekursgericht ihr insbesondere vorgeworfen habe, „den Kontakt des Vaters zu seinen Kindern zu unterbinden, sodass es ihm nicht einmal möglich ist, mit ihnen zu telefonieren oder zu skypen“ (8 Ob 59/19p). Auch dass sie nach dem vorläufig bescheinigten Sachverhalt alle Entscheidungen im Alleingang getroffen und den Vater über nichts informiert hat, spricht gegen die Berechtigung der Forderungen von ihrer Seite. Der OGH nennt das eine „für sich allein bereits einen Rechtsmissbrauch begründende Verfehlung“. Für eine endgültige Entscheidung steht noch ein Hauptverfahren offen. Der Ausgang erscheint aber nach den klaren Worten des OGH absehbar, sodass die Frau wohl eher keinen Unterhalt erwarten kann.

Arbeit grundlos beendet: Kein Urlaubsersatz

Wer vorzeitig austritt, verliert Ansprüche wegen nicht verbrauchten Urlaubs.

Wien/Graz. Es widerspreche dem EU-Recht, dass Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Urlaubsersatz verlieren, wenn sie grundlos ihr Dienstverhältnis vorzeitig aufgeben. Deshalb forderte der Mitarbeiter eines Arbeitskräfteüberlassers im Verein mit der Arbeiterkammer Steiermark eine Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub, nachdem er von einem Tag auf den anderen nicht mehr zur Arbeit gekommen war. Im Gegensatz zur ersten Instanz teilte das Oberlandesgericht Graz aber die Meinung des Mannes nicht.

Er war vier Monate in den Diensten des Personalbereitstellers gestanden. Die (zweiwöchige) Kündigungsfrist hielt er beim Austritt nicht ein. Weil der Mann nur zwei Urlaubstage verbraucht hatte, verlangte er für weitere 6,77 Tage Ersatz in Geld. Das Landesgericht Leoben gab ihm recht: Zwar schließe das Urlaubsgesetz in einem Fall wie seinem eine Ersatzleistung aus; doch widerspreche das der EuGH-Judikatur. Kraft des Vorrangs von EU-Recht habe der Mann also sehr wohl Anspruch auf eine Entschädigung.

Der Arbeitgeber rief dagegen das OLG Graz an. Dieses folgte der Argumentation von Anwalt Franz Heidinger (Alix Frank Rechtsanwälte), wonach es beim Ausschluss der Urlaubsersatzleistung bleiben müsse: Könnten Arbeitnehmer sanktionslos jederzeit zu arbeiten aufhören, brauchten sie sich nicht mehr an Kündigungsfristen zu halten. Dadurch würde aber der Interessenausgleich im Dienstverhältnis gestört (6 Ra 62/19p). Das OLG lehnte die Ersatzforderung – nicht rechtskräftig – ab.

Und was hat es mit der Judikatur des EuGH auf sich? Der verbietet den Entfall einer Entschädigung nur dann, wenn ein Mitarbeiter gehindert wurde, den Urlaub zu konsumieren (Rs Max Planck, C-684/16). (kom)

Gesellschafter können schwerer „unter sich“ bleiben

Aufgriffsrecht. Laut OLG Linz ist es unzulässig, dass Gesellschafter exklusiv Anteile eines insolventen Mitgesellschafters übernehmen dürfen.

VON DANIELA HUEMER UND THERESA HAGLMÜLLER

Linz. Gesellschafter bleiben gern „unter sich“ und möchten sicherstellen, dass im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der gemeinsamen Gesellschaft kein Fremder an dessen Stelle tritt. Zu diesem Zweck sind in Gesellschaftsverträgen oft Aufgriffsrechte vorgesehen.

Aufgriffsrechte ermöglichen es den Gesellschaftern, bei Eintreten bestimmter Bedingungen von einem Mitgesellschafter die Übertragung seines Geschäftsanteils gegen Abfindung zu verlangen. Bedingung konnte etwa die Insolvenz eines Gesellschafters sein. Solche Regelungen sind in der Praxis gang und gäbe: Damit soll verhindert werden, dass im Fall eines insolventen Gesellschafters dessen Geschäftsanteil vom Insolvenzverwalter versteigert und ein Fremder zum Mitgesellschafter der GmbH wird.

Dieser Praxis hat nun das Oberlandesgericht (OLG) Linz (6 R 95/19m) einen Riegel vorgeschoben. Das Gericht hat ausgesprochen, dass die Insolvenzordnung einer solchen Regelung entgegensteht. Nach dieser ist der Insolvenzverwalter an Anträge des Schuldners nicht gebunden. Als „Antrag des Schuldners“ wird vom OLG Linz das Aufgriffsrecht im Insolvenzfall verstanden, das heißt das Angebot des ausscheidenden Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil an seine Mitgesellschafter zu übertragen. Dies hat zur Folge, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Geschäftsanteil in die Insolvenzmasse fällt und die damit verbundene Rechtsausübung (einschließlich des Verfügens über den Geschäftsanteil) dann nicht mehr dem Gesellschafter, sondern dem Insolvenzverwalter zusteht. Dieser ist beim Verkauf frei. Entscheidend wird dann der Preis sein, der die Wettbewerbssituation widerspiegelt.

Höchstgericht nicht gebunden

Was sagt der Oberste Gerichtshof (OGH) dazu? Der Beschluss des OLG Linz ist mittlerweile rechtskräftig. Daraus folgt aber nicht, dass der OGH daran gebunden ist, da er die Frage, ob Aufgriffsrechte für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters vereinbart werden können, konkret noch nicht entschieden hat. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Frage (in einem anderen Fall) an den OGH herangetragen wird.

Für die Praxis heißt das: Im Sprengel des OLG Linz werden Aufgriffsrechte an einem GmbH-Geschäftsanteil im Insolvenzfall – auch bei Abfindung der Insolvenzmasse zum vollen Verkehrswert – nicht mehr akzeptiert und demnach bei Neugründungen auch nicht eingetragen werden. Ob sich dem auch die anderen OLG-Sprengel anschließen, ist abzuwarten.

Bestehende Gesellschaftsverträge (mit einem Aufgriffsrecht für den Insolvenzfall) bleiben mit Ausnahme der Insolvenzklausel gültig. Werden diese Gesellschaftsverträge neu gefasst oder die Aufgriffsbestimmungen geändert, wäre das Aufgriffsrecht für den Insolvenzfall zu entfernen oder eine Klärung durch den OGH anzustreben.

Damit erhebt sich die Frage, ob und wie man sich vor fremden Gesellschaftern künftig schützen kann. Die Gesellschaftsverträge sollten über andere vertragliche Regelungen möglichst Schutz bieten. In Betracht kommen etwa Vinkulierungsklauseln, wonach die Übertragung des Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Weiters können Aufgriffsrechte für Fallkonstellationen angedacht werden, die der Insolvenz vorgelagert sind, wobei das Anfechtungsrecht im Auge zu behalten ist. Überdies ist die Rechtsprechung dazu weiter zu beobachten.

MMag. Dr. Daniela Huemer, LL.M. (Harvard) ist Partnerin, Dr. Theresa Haglmüller, M.A., Rechtsanwaltsanwärterin bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.